

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1933.

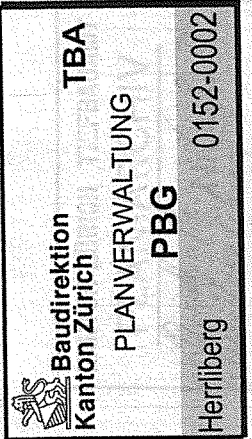
Sitzung vom 14. Dezember 1933.

3161. Bau- und Niveaulinien. Die Baudirektion berichtet: Mit Begleitschreiben vom 28. November 1933 unterbreitet der Gemeinderat Herrliberg 3 Vorlagen über von ihm am 12. Juni 1933 festgesetzte Bau- und Niveaulinien, und zwar an der Forchstraße I. Klasse, Nr. 2, an der Grütstraße II. Klasse, Nr. 8, und an der Habühlstraße II. Klasse, Nr. 9, und ersucht im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes von 1893 um deren regierungsrätliche Genehmigung. Gleichzeitig mit diesen Bau- und Niveaulinien hat der Gemeinderat Herrliberg solche für die Seestraße festgesetzt; da aber gegen diese Vorlage noch verschiedene Rekurse beim Bezirksrate Meilen anhängig sind, möchte der Gemeinderat mit Rücksicht auf die stets zunehmende Überbauung im Unter- und Oberdorfe mit der Genehmigung der ersten 3 Vorlagen nicht mehr zuwarten. Die im Baugesetze vorgeschriebene Publikation dieses Gemeinderatsbeschlusses erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 53 vom 4. Juli 1933, wogegen laut beiliegendem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei Meilen vom 19. Juli 1933 keine Einsprachen innert nützlicher Frist eingegangen seien, sodaß der Genehmigung dieser Vorlage in dieser Hinsicht nichts entgegensteht.

Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Herrliberg wurde durch Regierungsratsbeschluß Nr. 1486 vom 9. August 1928 dem Baugesetze für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893, jedoch nur im Sinne von § 1, Absatz 2, unterstellt.

Die Forchstraße I. Klasse, Nr. 2, ist vorläufig noch die wichtigste Rampenstraße von der Seestraße aufwärts. Während sie bis Oberdorf mindestens 6 m Breite aufweist, mißt sie weiter bergwärts nur noch knapp 5 m, welches Maß bei der Bedeutung, die diesem Straßenzuge zukommt, zu klein ist. Die gemeinderätliche Vorlage sieht für diesen Straßenzug von der Gemeindegrenze Meilen (Roßbach) bis Schlatt einen Baulinienabstand von 20 m vor, welches Maß genügend sein dürfte. Wo die Straße parallel zur rechtsufrigen Zürichseebahn verläuft, hat die seeseitige Baulinie ideellen Charakter. An den Einmündungen wichtiger bestehender und projektierter Seitenstraßen sind die Baulinien auf Grund des genehmigten Bebauungsplanes unterbrochen; Nachteile entstehen daraus für die Gemeinde nicht, da eine Überbauung des betreffenden Grundstückes mangels Baulinien ohne besondere Bewilligung überhaupt nicht möglich ist. Die Niveaulinie, dem Charakter der Straße entsprechend, weist bis 12% Steigung auf, welches Maß für diese Straße zu groß ist. Die Niveaulinie schmiegt sich mit geringen Ausnahmen der bestehenden Nivellette an. Eine Verlegung der Forchstraße zur Vermeidung der großen Steigungen kommt vorläufig nicht in Betracht.

Auch für die Grütstraße II. Klasse, Nr. 8, einer Hangstraße, abzweigend von der Forchstraße, sind Baulinien mit 20 m Abstand festgesetzt; die Straßenbreite beträgt auf die ganze Länge etwas über 6 m. Die Baulinien sind annähernd symmetrisch zur Straßenachse angeordnet. Auch an diesem



Straßenzüge bestehen mit Rücksicht auf spätere, die Grütstraße kreuzende Straßenzüge große Lücken in den Baulinien. Die Niveaulinie weist maximal 4% Steigung auf.

Für die Habühlstraße II. Klasse, Nr. 9, einer Querverbindung mit 6 m Straßenbreite, sind Baulinien mit 18 m Abstand vorgesehen, wobei der bergseitige Abstand von der Baulinie zur Straßengrenze 5 m, der talseitige 7 m betragen soll. Auch dieser Baulinienabstand ist genügend; der größere, talwärtige Abstand Baulinie-Straßengrenze ermöglicht später noch die Erstellung eines Trottoirs.

Die Niveaulinie, der bestehenden Nivellette angepaßt, weist maximal 6% Steigung auf. Bei allen drei Vorlagen sind, wahrscheinlich ohne Absicht, die Baulinien auch bei verschiedenen in diese Staatsstraßen einmündenden öffentlichen Flurwegen und Fußwegen durchgezogen worden, was nicht anständig ist, da eine Überbauung dieser Grundstücke nicht in Betracht kommt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

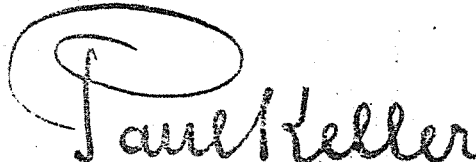
I. Die vom Gemeinderat Herrliberg am 12. Juni 1933 festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die Forchstraße I. Klasse, Nr. 2, von der Gemeindegrenze Meilen (Roßbach) bis Schlatt, für die Grütstraße II. Klasse, Nr. 8, von der Forchstraße bis Obergrüt und für die Habühlstraße II. Klasse, Nr. 9, werden im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes von 1893 gemäß den eingereichten Plänen genehmigt, mit der Auflage, in den gezogenen Baulinien die Einmündungen bestehender Flur- und öffentlicher Fußwege wie abgeändert offen zu lassen.

II. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, gemäß § 16 des Baugesetzes die neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Bezirksrat Meilen, an den Gemeinderat Herrliberg unter Rückgabe der genehmigten Plandoppel, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 14. Dezember 1933.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller